

# Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:  
Zeitung durch Buchdrucker  
Mr. 1.20 vierfachjährlich.  
Zeitung durch die Post  
Mr. 1.30 vierfachjährlich.

Mit einer vierseitigen  
Illustrierten Sonntagsbeilage



Verlag und Druck:  
**Günz & Eule, Naunhof.**  
Redaktion:  
**Robert Günz, Naunhof.**

Aufkündigungen:  
Für Interessen der Kunstsammlung  
Grimma 10 Pf. die fünfge-  
spaltene Zelle, an erster Stelle und  
für Aufzügliche 12 Pf.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Samstagabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigennahme: Donnerstag 11 Uhr am Tage des Geschehens.

Nr. 154.

Mittwoch, den 29. Dezember 1909.

20. Jahrgang.

## Amtliches.

### Geschäftsstunden am 31. d. M.

Die städtischen Geschäftsräume und die des Standesamtes sind

Freitag, den 31. Dezember 1909  
von 8 Uhr früh durchgehend bis 3 Uhr nachmittags (wie an Sonnabenden) geöffnet.

Naunhof, am 27. Dezember 1909.

Der Bürgermeister.  
Willer.

### Mittwoch Stadtverordnetensitzung.

#### Tagesordnung:

1. Einrichtung der Gemeindepflege.
2. Entnahme des Kaufpreises für das Kantoralehnsfeld aus vorhandenen Mitteln.
3. Entscheidung in der Klagsache Dornig.
4. Bescheid auf das Gesuch wegen Befreiung von Einquartierungen.
5. Besuch des Stadtrates zu Döbeln um Anschluß an eine Petition um zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke Borsdorf-Goswig.
6. Revision der städtischen Räthen.
7. Errichtung einer Landespensionstrasse.
8. Stadtverordneten-Wahl.

### Gedanken zum neuen Strafrecht. (Von unserem juristischen Mitarbeiter)

#### Strafausübung und Strafmilderung.

Es ist ein schon seit dem frühen Mittelalter anerkannter Rechtsbegriff, daß nur derjenige strafbar handelt, der schuldhaft handelt. Das heißt erstmals, daß ihm die Handlung nicht erlaubt gewesen sein darf (anderenfalls wäre ja z. B. der Henker wegen Mordes, der die Wohnung durchsuchende Polizeibeamte wegen Hausfriedensbruch und unter Umständen wegen Sachbeschädigung strafbar); das heißt zweitens, daß der Handelnde entweder den Vorwurf hatte, so zu handeln, wie er es tat, oder aber fahrlässigerweise unterlassen hat, sich über die Bedeutung seiner Handlung klar zu werden. Nehmen wir ein Beispiel:emand droht auf einen anderen ein geladenes Gewehr ab und tötet ihn dadurch. Hat er dabei den Vorwurf gehabt, den Menschen zu töten, so wird er wegen Mordes bestraft. Hat er nur den Vorwurf gehabt, den Menschen zu verwunden, und durfte er (z. B. wegen der geringen Größe des Geschoßes) dabei annehmen, daß die Verwundung unmöglich zum Tode des Verletzten führen könnte, so wird er wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgänge bestraft. War er in dem Glauben, das Gewehr war ungeladen, so wäre er wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen. Endlich ist der vierte Fall denkbar, daß dem Täter trotz Anwendung aller vorsichtigen Sorgfalt unbedingt blieb, daß das Gewehr geladen war. z. B. hat er eine Begleitpatrone aus einer Schachtel mit Begleitpatronen entnommen. In diese Schachtel hatte aber, ohne daß er es wußte oder wissen oder vermuten konnte, irgend jemand anders eine wirkliche Patrone genau gleichen Aussehen hineingelegt. In diesem Falle würde den Täter keine Schuld treffen. Er hätte nicht vorhätzig und nicht fahrlässig gehandelt; er wäre also nicht strafbar.

Das dritte unserer Beispiele weist bereits darauf hin, daß der Gelehrte schon bisher die Fahrlässigkeit nicht so hart gehandelt hat wie der Vorwurf. Das heißt auch natürlich der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch bei. Die fahrlässige Begehung einer rechtswidrigen strafbaren Tat wird nur in bestimmten Fällen, und dann milder bestraft als die vorhätzig Begehung. Dieser Fahrlässigkeit steht nur der Gelehrte gleich, wenn der Täter in einer Bewußtlosigkeit gehandelt hat, die durch selbst verhinderte Trunkenheit herbeigeführt wurde. Dabei ist zu beachten, daß es sich hier nicht etwa um einen gewöhnlichen Rauchzustand handelt. Vielmehr muß die Trunkenheit einen solchen Grad erreicht haben, daß das Bewußtsein ganz verloren ging und die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der Grund, weshalb in diesem Falle überhaupt geahndet wird, ist, daß sich der Täter aus freiem Willen in einen Zustand hineinverlebt hat, in dem er nicht mehr Herr über sich selbst war. Seine Schuld liegt also in der Herbeführung dieses Zustandes.

Unbillig wäre es dagegen, wenn jemand für eine Handlung bestraft werden sollte, die er in einem nicht selbst verschuldeten Zustand begangen hat, der die freie Willensbestimmung ausschloß. Demgemäß bestimmt denn auch der Entwurf, daß nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war. Ein solcher Zustand der Bewußtlosigkeit würde z. B. auch dann anzunehmen sein, wenn jemand durch ein be-

zauberkundes Getränk, dessen Wirkungen ihm verheimlicht wurden, von anderen betrunken gemacht wird, oder wenn er in der Hysterie unter dem Zwange eines fremden Willens handelt. Handlungen, die im Schlaf oder von einem Schlafwandler begangen werden, bleiben natürlich auch straffrei. Nur ist hier zu beachten und sorgfältig zu prüfen, ob nicht der Täter im wachen Zustand schon den Grund für die Möglichkeit seiner späteren Handlung gelegt hat. Die Annahme z. B. die das Kind neben sich ins Bett legt und es dann im Schlaf erdrückt, würde wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen sein. Es mußte klar sein, daß sie die Gefahr, das Kind zu töten, durch ihre Handlung verhinderte.

Das heutige Strafrecht hat den großen Mangel, daß es hinsichtlich der freien Willensbestimmung nur eine Scheidung macht zwischen normalen Menschen und solchen, die einer freien Willensbestimmung nicht mehr fähig sind. Das Leben zeigt es täglich, und die psychiatrische Wissenschaft hat es längst erkannt nachgewiesen, daß zwischen diesen beiden eine lange Kette von Menschen sich findet, die zwar nicht normal sind, aber doch ihren Willen noch bestimmen können. Dem tragt der Entwurf Rechnung, indem er feststellt, daß in solchen Fällen (wenn die freie Willensbestimmung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade herabgemindert war) eine mildere Bestrafung eintreten hat. Und zwar tritt hier die gleiche Strafe ein, die den Normalen beim bloßen Verlust einer strafbaren Handlung trifft. Das heißt, daß Verbrechen nach einem erheblich niedrigeren Strafrahmen geahndet werden, Vergehen aber nur in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen, und dann natürlich auch milder, zu bestrafen sind.

Dankenswerth ist die weitere Bestimmung, daß Deute, die auf Grund dieser Strafausübung- und Mildertungsgründen nicht oder milde bestraft wurden, in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt zu bringen sind, wenn das Gericht dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit als erforderlich ansieht. War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverhinderte Trunkenheit, so kann das Gericht neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirthshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahre verbieten. Wird Trunkenheit festgestellt, so kann das Gericht die Unterbringung des Verurteilten in einer Trunkenheitshütte ordnen. Und zwar bis zu seiner Heilung; höchstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren. Diese Maßnahmen sind alle drei neu. Und sie sind im Sinne einer klugen Regelung, die vor allem die Begehung neuer Straftaten verhüten will, wahr zu begrüßen.

#### Politische Rundschau.

##### Deutsches Reich.

+ Auf etwas absonderliche Weise hat sich der frühere Präsident der französischen Republik, Herr Emile Loubet, der Welt in Erinnerung gebracht. Er hat dem bekannten französischen Schriftsteller Adolph Brisson allerhand Mitteilungen politischen und anekdotischen Charakters aus seiner Präsidentenzzeit gemacht, die dieser soeben unter dem Titel: "Die Fürsten Europas, Erinnerungen des Herrn Emile Loubet" veröffentlicht. Von den Fürsten ist darin allerdings hauptsächlich die Rede, und zwar vom Baron, vom König Eduard und von Kaiser Wilhelm. Nach Herrn Brisson hätte Herr Emile Loubet über seine persönlichen Beziehungen zu Kaiser Wilhelm sowie über die deutsch-französischen Beziehungen im allgemeinen sich also gedacht: Er (Loubet) hätte seinerzeit gern ein Zusammentreffen mit dem Kaiser angenommen. (Gemeint ist die angeblich im Jahre 1908 geplante gewisse Zusammenkunft.) Diese Entrevue, so sagt Herr Loubet, war fast beschlossene Sache, und zwar in den italienischen Gewässern. Eine ungeduldige, etwas heftige Gebärde des Kaisers habe das Projekt zum Scheitern gebracht. Was der ehemalige Präsident der Republik darunter verstanden wissen will, sagt er nicht weiter. Herr Loubet erzählt dann über das deutsch-französische Verhältnis noch also: "So lange Frankreich und Deutschland sich nicht verhindert haben, um Kraft gemeinsame Willens und in freundlicher Weise das Schloß Eltz-Vorbringen zu ordnen, so lange wird ein Saarsteig von Saaripalt, von schlecht erloschenem Hause weiter gehen, so lange werden Feinde von Saar und Konflikt bestehen. Es sei aber auf den Kaiser zu hoffen." Wer weiß, ob nicht in einem Jahre um diese Zeit ein Monarch mit federbuschumwalteter Pickelhaube durch die Straßen von Paris zieht? Wer weiß, ob schöne Pariserinnen dann nicht Wilhelm II. mit Blumen begrüßen! Die Kraft der Beziehungen, der nichts entrinnt, trägt den Sieg über Menschenwillen davon. Wir werden von einer geheimnisvollen Logik geführt." Mag schon sein. Aber der ehemalige Präsident der Republik scheint doch auch gerade in bezug auf Eltz-Vorbringen wunderliche Traumgeflüchte zu haben. Die Erklärungen Loubets erregen in Frankreich ziemliches Aufsehen. Vielleicht wird ihm vorgehalten, daß es besser gewesen wäre, wenn er seine Erinnerungen für sich behalten hätte. Herr Loubet hat daraufhin ein Dementi vom Stapel gelassen, aber dieses Dementi ist eins von der Sorte, die mehr bestätigen als widerlegen.

+ Die Deutsch-Australische Korrespondenz hatte behauptet, daß es in letzter Zeit zwischen Deutschland und England auch dann einzunehmen sein, wenn jemand durch ein be-

zu einer Verständigung über die Flottenrüstungsfrage gekommen sei. Demgegenüber wird halbsoziatisch geschrieben: Es ist nicht ersichtlich, worauf sich diese Behauptung gründet. Der Wunsch, mit England in besondere Beziehungen zu kommen, ist allerdings vorhanden, hat aber bis zur Stunde noch zu keinem Abkommen über die sogenannte Flottenfrage geführt. Daß Deutschland beabsichtigte, von dem geplanten Flottenplan abzuweichen, ist ganz unzutreffend.

+ Eine neue Verordnung im preußischen Eisenbahnen, die sehr dazu angewandt ist, Wirtschaften, die im Publizum unliebsam empfunden wurden, zu befehligen, ist jetzt in Kraft getreten. Bisher kam es häufig vor, daß gelöste Fahrkarten nicht benutzt wurden, und daß das Geld für den Erwerber verloren ging. Die Rückgabe und Wiederauflösung machte erhebliche Schwierigkeiten, da die Beamten bereits durchlöcherte Karten nicht zurücknehmen durften. Nunmehr hat nach Beschuß der ständigen Tarifkommission die Ausführungsbestimmung zu § 20 der Eisenbahnverordnung die Fassung erhalten, daß Fahrkarten, die noch nicht durchlocht sind, oder nur zum Betreten des Bahnsteiges benutzt wurden, auch in Fällen eines Artikels, einer Erfranzung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen vor oder nach unmittelbarem Abgang des betreffenden Buges an der Ausgabestelle zurückgenommen werden können.

+ Zur Ermordung des deutschen Reichsgerichts und des italienischen Agenten Benzon im türkischen Vilajet Yemen wird offiziell mitgeteilt, daß die deutsche Regierung alsbald in Konstantinopel die erforderlichen Schritte zur Verfolgung der Schuldigen getan hat. Die Botschaft hat mit dem Ausdruck des Bedauerns über das Geschehen mitgeteilt, daß die strenge Untersuchung telegraphisch angeordnet worden ist. Die Reisenden waren von dem italienischen Kontul in Hobelba vor Amtzeit ihrer Reise auf das Geschehne ihres Unternehmens hingewiesen worden. Ferner wird festgestellt, daß Burchardi seinerlei amiliale Beziehungen oder Aufträge gehabt hat und im Yemen lediglich als Privatmann gereist ist.

\* Der Deutsche Kaiser hat seine Photographie mit Widmung dem türkischen Generalfeldmarschall Sarho zur Erinnerung an die diesjährige deutschen Koffermarken überlandt, denen Schenkel Sarho bekanntlich bewohnt.

\* Dem zum 1. Januar von seinem Amt zurücktretenden Präsidenten des Reichseisenbahnamts Dr. Schulz wurde der erbliche Adel unter der Namensform v. Schulz-Hausmann verliehen. Zu seinem Nachfolger ist der Präsident der Generaldirektion der Eisenbahnen in Eltz-Vorbringen Wackerbarth unter Verleihung des Charakters als Würdlicher Gehemer Rat ernannt worden. Präsident v. Schulz-Hausmann hat über 19 Jahre lang an der Spitze des Reichseisenbahnamtes gestanden.

\* Das neuverwählte Herzogsparenpaar von Braunschweig wird am 28. d. J. seine Indienreise antreten. Die Rückreise soll Ende nächsten Jahres über Sibirien erfolgen.

\* Der frühere Reichstags- und Bandtagsabgeordnete Graf Friedrich Radola (Str.) ist im Alter von 78 Jahren aus Schloß Falenstein in Oberschlesien gestorben.

\* König Albert von Belgien wird seine Reise bei den europäischen Höfen in London beginnen.

#### Haus In- und Ausland.

Berlin, 27. Des. Der Oberbürgermeister von Bromberg, Knoblock, ist als Direktor des Hanabundes engagiert worden.

Mietleben (Prov. Sach.). 27. Des. Auf einem aufgebrochenen Leiche brachten elf Kinder ein; ein achtjähriger Junge und ein sechsjähriges Mädchen konnten nicht gerettet werden.

Breslau, 27. Des. Ein dreizehnjähriger Knabe, der für seine Mutter vom Dominium Liebris 6 Mark geholt hatte und auf dem Rückweg nach Schlesien bei Krieg war, wurde ermordet und vergewaltigt. Vom Täter fehlt jede Spur.

Dassow, 27. Des. Die drei Kinder eines Steinmüllers, die von den Eltern allein in der Wohnung zurückgelassen worden waren, sind in ihren Betten erstochen, da die Fensterklappe zu früh geschlossen worden war.

Würzburg, 27. Des. Die eintigen Direktoren der Aktiengesellschaft für landwirtschaftliche Maschinen vormalig Gebr. Burbaum, Leoold und Isaak Burbaum, wurden verhaftet.

Offen, 27. Des. Ein Kellner, der einem Schuhmann bei der Befreiung zweier Einbrecher beisteht wollte, wurde von einem der unbekannt entkommenen Verbrecher durch einen Schuß in den Hals getötet.

London, 27. Des. Wie aus Bombay hierher gemeldet wird, bat die dortige Polizei fünfzehn Personen, die mit der Ermordung des Beamten Jackson in Rajah in Verbindung stehen, verhaftet und eine große Menge von Revolvern, Munition und Schußköpfen beschlagnahmt, durch die eine regelrechte Verschöderung aufgedeckt worden ist.

Odesa, 27. Des. In den letzten Sitzungen eines bissigen Kriegsgerichts wurden 23 Personen zum Tode verurteilt. Die Verbrechen bestanden zum Teil in Raubereien und Widerstand gegen die Polizei mit tödlichem Ausgang.